

Erklärung zur Satzungsänderung unter TOP 6 der Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung am 24.02.20205

Das Finanzamt verlangt die Anpassung nachstehender Paragraphen der aktuellen Satzung an die Mustersatzung und sieht sonst die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährdet.

§4 Rechten und Pflichten der Mitglieder

Bislang:

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Neu:

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§15: Auflösung des Vereins

Bislang:

[...]

³Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

neu:

a)

[...]

³Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder alternativ zur Abstimmung gestellt

b)

[...]

³Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Beschlussempfehlung

§4: Zur Änderung des Textes für den §4 sieht das Finanzamt keine zulässige andere Variante. Wir empfehlen daher die Übernahme des Wortlautes der Mustersatzung.

§15 Der Vorstand empfiehlt der Versammlung die Variante b), weil wir folgenden Vorteil darin sehen:

Auf Auskunft der Sachbearbeiterin im Finanzamt lässt die Variante a) zwar die konkrete Benennung der Stadt Hildesheim als Begünstigte zu, kann aber nicht gleichzeitig den konkreten Zweck in der Satzung bestimmen. Das heißt, alle drei in der Mustersatzung erwähnten Begriffe müssen erwähnt werden.

In der Variante b) können wir den bislang gewünschten Zweck konkret benennen, dürfen aber nicht gleichzeitig die Stadt als begünstigte in die Satzung aufnehmen.

Im Falle der Auflösung können wir aber dann die Stadt Hildesheim als begünstigte bestimmen.

Der Vorstand sieht daher diese Variante als besser an, weil wir damit auch formal beide Ziele der Satzung erfüllen können und trotzdem den Wortlaut der Mustersatzung übernehmen.

In der MV soll über die Wahl der Variante abgestimmt werden.